



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Marie-Luise Morawietz

MdL

Vorsitzende
des Ausschusses für Frauenpolitik



ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

4000 Düsseldorf, den 13. Juni 1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2177/2486

An die
ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder
des Ausschusses für Frauenpolitik
des Ausschusses für Innere Verwaltung
des Rechtsausschusses

Betr.: Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen
im öffentlichen Dienst (Frauenförderungsgesetz - FFG);
hier: Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Anhörung
am 8. Mai 1989

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

als Anlage übersende ich Ihnen in Ergänzung der bereits vorgeleg-
ten Zuschriften zum o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung eine
Stellungnahme von Professor Dr. Spiros Simitis. Professor Simitis
der aufgrund anderweitiger Verpflichtungen leider nicht an der
Anhörung teilnehmen konnte, hat diese Stellungnahme dem Ausschuß
für Frauenpolitik (ohne Anschreiben) für die weitere Beratung
zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Anlage

Elms Die Neue Gesellschaft

Fachpostle Heft Nr. 5, Mai 1989

Nuancen der Meinungsbildung in den Regionen und Organisations bewahrt. Von unerbittlicher Lenkung, wie sie sich mit zunehmender Konzentration in der bürgerlichen Presse durchsetzte, war die SPD-Publizistik jedenfalls weit entfernt. Der „Vorwärts“ hatte überdies ab 1918 mit seiner neuen Rolle als Regierungsblatt fertig zu werden und wurde im Januar 1919 von Spartakisten besetzt und von Regierungsgruppen zurückerobert.

Ein harter Kritiker der Sozialdemokratie, Carl v. Ossietzky, warf 1921 der Republik „so unendlich tapzig in allem, was Propaganda angeht“, publizistische Versäumnisse vor: „Und wenn die Regierung heute eine Pflicht hat, so ist es die unerschrockene Offensive gegen die alles vergiftenden Legenden. Geschichte das nicht, so kommen wir nach einzelnen Bürgerkriegsepisoden in eine Periode individuellen Terrors, der schließlich durch den Krieg aller gegen alle abgelöst wird.“

Die Antizipation, die geistige Vorwegnahme möglicher Perspektiven, war nicht die Stärke der Parteipresse, weder links noch rechts. Nicht zufällig errichtete die Rechte ihr Zukunftsbild in einer idyllischen Vergangenheit, zehrten die Kommunisten von den eschatologischen Erwartungen der Sowjetpropaganda und die Zentrumsjournalisten von den „ewigen Werten“. Die Nazis gewannen Stimmen dank einer programmatischen Obszönität, wie sie die Gesellschaftspresse vorgemacht hatte. Den Allertweltsblättern marschierte die Allertweltpartei hinterher. „Was auf dem Papier gedruckt wird, daran liegt wenig, das Wesentliche ist, daß man es verkauft.“ Darum wunderten sich auch so viele „Käufer“ nach 1933, daß die Nazis taten, was sie gedruckt hatten.

Demokratische Mehrheiten wuchsen in der Mitte. Der „Vorwärts“, in die wechselnden Koalitionen und Oppositionen der Partei verwickelt, konnte journalistische Querdenker am wenigsten brauchen, wenn sie von links kamen. So rechtfertigte das Blatt die Kompromisse der Partei, und diese fuhr gut damit. Nach der organisatorischen Straffung der Parteipresse in der „Konzentration A. G.“ 1925, stieg die Zahl der Zeitungen auf 203 im Jahr 1929, um dann von der Wirtschaftskrise rapide reduziert zu werden. Der Druck der Hugenberg-Presse von rechts und der Münzenberg-Presse von links wirkte negativ auf die innere Unabhängigkeit der Parteipresse ein. „Aber die eigentliche Krankheit der sozialdemokratischen Presse“ – so der Historiker Kurt Koszyk in den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“ 3/89 – „waren die Anforderungen der führenden

Hier ist der König heimgekommen. / Dort ist der Kaiser durchgekommen. / Wie interessant, wie interessant! / Gott segne das liebe Vaterland!“ Ersetzt man die Fürstin durch Mitterand, den Herzog durch Waigel, den König durch Kohl und den Kaiser durch Bush oder Gorbatschow, dann hat man schon den Aussagewert einer durchschnittlichen TV-Nachrichtensendung.

MMZ10/2780

Spiros Simitis Art. 3 des Grundgesetzes: Vom Diskriminierungsverbot zum Gleichstellungsgebot

Dr. Spiros Simitis, geb. 1934, ist Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der J. W. Goethe-Universität in Frankfurt a. M. und Hessischer Datenschutzbeauftragter.

Mit dem Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ unterbricht Art. 3 GG die gleichsam natürliche Sequenz der Aussagen zum Gleichheitsgrundsatz und schiebt zwischen das traditionelle Belohnungs- und Gleichheit und die ebenso herkömmliche Zurückweisung aller Diskriminierungen eine emphatische, ausschließlich auf das Verhältnis der Geschlechter bezogene Feststellung. Kaum verwunderlich, wenn sich manche, auf makellose Systematik bedachte Verfassungsverstärker durch diese aus ihrer Sicht höchst inkonsequente Abfolge gestört fühlen und die „Anomalie“ als rhetorischen Ausreißer auszuhebeln suchten, den man eben durch etwas andere Lektüre des Art. 3 GG korrigieren müsse, die den ominösen Abs. 2 in den juristisch sicheren Hafen der Benachteiligungsverbote des Abs. 3 zurückführen.

Genau dies geht freilich nicht: Art. 3 GG knüpft zwar durchaus an eine weit hinter die Weimarer Verfassung bis in die Debatten der „Constituante“ zurückreichende Entwicklung, nimmt aber zugleich Abschied von ihr. Konkret: Das Diskriminierungs-

Heute sind kontinuierliche Beobachtung, nachlesbare Aufzeichnung und breite Diskussion nötig, die der linearen Strenge der Schrift folgt, damit gedankliche Vorwegnahme, Antizipation, Orientierung möglich werden. Alle Mäuler sind voller „Information“. Sie werden ratlos herunterklappen, wenn sie einmal bemerken sollten, daß es Information ohne Richtung nicht gibt.

verbot war in der Tat der historisch notwendige Einstieg in die Gleichberechtigungsdiskussion. Erst vor dem Hintergrund einer immer bewußter wahrgenommenen Benachteiligung wächst der Widerstand gegen eine unterschiedliche Behandlung und verdichtet sich die Erwartung, auch und gerade rechtliche Barrieren aufzuräumen, die eine Diskriminierung verhindern. Die von den Frauen täglich erlebte und für die Männer ebenso täglich sichtbare Benachteiligung löst die Forderung nach Gleichberechtigung aus und verleiht ihr zugleich ihre juristische Urform, die eines genuinen Diskriminierungsverbotes. Konsequenterweise erscheint dann die Gleichbehandlung zuvörderst als Angleichung. Weil die diskriminierende Wirkung einer an der faktisch etablierten und normativ abgesicherten Vorherrschaft des Mannes orientierten Arbeits-, Familien- und Gesellschaftsstruktur behoben werden soll, wird die Gleichberechtigung zum normativen Schlüssel für den Zugang zu den bislang den Frauen vorenthaltenen Positionen. Kurzum, die Benachteiligung wird durch den Filter einer durch die Prädominanz des Mannes geprägten gesellschaftlichen Realität gesehen und die Gleichberechtigung als Korrektiv einer willkürlichen und deshalb nicht mehr akzeptablen Exklusivität verstanden.

Im Unterschied zu manch anderem Verfassungstext bleibt das Grundgesetz allerdings nicht beim Diskriminierungsverbot stehen. Abs. 2 markiert den Wandel und deutet die Richtung an. Das Diskriminierungsverbot hört auf, Interventionsziel und Eingriffsgrenze zu sein und wird zum Durchgangspunkt auf dem Weg zu einer die faktische Gleichstellung der Frau anstrebenden Rechts- und Gesetzgebungspolitik. Mit dem Satz „Männer und Frauen sind gleich“ löst die Verfassung die Auseinandersetzung mit der Situation der Frau aus der allgemeinen

Diskriminierungsproblematik heraus und macht aus der „negativen“ Pflicht Diskriminierungen abzuwehren, eine „positive“ Verpflichtung die Gleichstellung zu realisieren. An die Stelle einer rein formalen Betrachtung tritt damit eine eindeutig materielle Sicht: Was fortan interessiert, ist eben keineswegs nur die Korrektur normativ festgeschriebener Benachteiligungen, sondern vor allem die Veränderung der konkreten Lebens- und Arbeitsbedingungen der Frauen. Ob und in welchem Umfang Gleichberechtigung besteht, läßt sich allein an diesen Bedingungen ablesen. Sie sind deshalb auch der einzig legitime Ansatzpunkt für eine am Gleichstellungsgebot und nicht mehr an einem bloßen Diskriminierungsverbot orientierte Intervention des Gesetzgebers.

Der Verfassungsstext mag den Akzentwandel deutlich zu erkennen geben, der Gesetzgeber hat dennoch lange gebraucht, ihn überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, eine Feststellung, die freilich nicht sonderlich überrascht. Schon deshalb, weil der enge, ja unauslösbare Zusammenhang zwischen Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot erst im Gefolge eines konsequenten Abbaus rechtlich zementierter Benachteiligungen wirklich sichtbar wird und sich damit auch nicht mehr hinwegdiskutieren läßt. Formulierungen, wie sie Art. 3 GG enthält, verzeihen jedoch leicht dazu, zu vergessen, wie weit der Gesetzgeber noch davon entfernt war, das volle Maß der Diskriminierung einzusehen.

Mit das beste Beispiel dafür ist die Revision des Familienrechts, wie allein schon die an Kompilationen und Widersprüchen kaum zu übertreffende Geschichte der Reform einer der wichtigsten familienrechtlichen Vorschriften zeigt, des § 1356 BGB. Die 1949 geltende, vorkonstitutionelle Fassung stellte einerseits fest, daß die Frau berechtigt und verpflichtet sei, das „gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten“ oder, wie es der wohl prominenteste Interpret, Martin Wolff, ausdrückte, „für die Zubereitung von Mahlzeiten, für Wäsche und Zimmerreinigung zu sorgen“, beileite sich aber andererseits an das „weiblichen Leitung übergeordnete“ Entscheidungsrecht des Mannes zu erinnern. Acht und nicht etwa vier Jahre später, wie es das Grundgesetz (Art. 117) wollte, lag der korrigierte, angeblich gleichberechtigungskonforme Text vor. Die Frau so hieß es nun, „führt den Haushalt in eigener Verantwortung“ und „ist berechtigt, berufstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist“. Der Gesetzgeber erklärte sich, mit anderen Worten, zwar bereit, das Alleinentscheidungsrecht

des Mannes einzuschränken, weigerte sich jedoch um so deutlicher, die traditionelle Rollenauflistung in Frage zu stellen. Die Gleichberechtigung beinhaltet also aus seiner Perspektive nicht mehr als eine Korrektur der Untereinordnung in der Rolle selbst. So gesehen, war es durchaus folgerichtig, die Berufstätigkeit der verheirateten Frau allenfalls als eine immer wieder von neuem zu begründende Ausnahme hinzunehmen. Weitere zwanzig Jahre hat es dann gedauert, bis sich der Gesetzgeber, 1976, endlich dazu bereit fand, auf eine Gleichberechtigung in Raten zu verzichten und den Gleichberechtigungsgrundsatz konsequent anzuwenden. An die Stelle vordominanter Rollen trat die gemeinsame Entscheidung über die Aufgabenzuweisung in der Familie und damit auch die für beide Ehegatten gleichermäßen geltende Verpflichtung, bei der Entscheidung über die eigene Berufstätigkeit immer und zugleich die Interessen des anderen an einer beruflichen Betätigung zu bedenken. Mit dieser Regelung ist allerdings die Grenze einer formalen Korrektur erreicht, einer Intervention also, die lediglich darauf abzielt, einschlägige, den Männern vorbehaltene Rechte abzubauen, um Männer und Frauen in eine rechtlich gleiche Situation zu versetzen. Mehr als eine von beiden getragene Entscheidung über die beide langfristenden inner- und außerfamiliären Anforderungen kann man in der Tat nicht verlangen.

Genaugenommen wird damit nur etwas zur Entscheidungskompetenz ausgesagt, der Entscheidungsprozeß selbst bleibt dagegen ausgeklammert. Wenn jedoch das Ziel eine wirklich gemeinsame, unbelastet von tradierten Rollen und in voller Kenntnis der je spezifischen Belange getroffene Entscheidung sein soll, dann können die Bedingungen, unter denen sich der Entscheidungsprozeß abspielt, nicht gleichgültig sein. Ohne die Fähigkeit, die eigenen Interessen genauso wie der andere Ehepartner die seinen erkennen und wahrnehmen zu können, gerät der Konsens zu puren Fiktion.

Die Reflexion über die Gleichberechtigung bleibt mit anderen Worten, auf halbem Wege stehen, wenn sie sich in Überlegungen zum Entscheidungsungsverfahren erschöpft, die Frage nach den beiderseitigen Ausgangspositionen in diesem Verfahren aber sorgsam umgeht. Triviale formuliert: Von einem Konsens kann so lange keine Rede sein, wie der eine sich für nahezu jede berufliche Tätigkeit entscheiden und sie auch ausüben kann, während der andere in einer Vielzahl von Berufen nach wie vor daran

kämpfen muß, akzeptiert zu werden, wie der eine ohne weiteres den Zugang zu den besser bezahlten Professionen ebenso für sich reklamieren kann, wie einen kontinuierlichen beruflichen Aufstieg, während der andere sich nicht nur mit weit schlechteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten abfinden muß, wie der eine den vollen Schutz der gesetzlichen Kündigungsregelung in Anspruch nehmen kann, während der andere ständig das Risiko zu gewärtigen hat, seinen Arbeitsplatz unter Hinweis auf ein „sozialwidriges“ „Doppelverdienstum“ zu verlieren.

In dem Maße mithin, in dem der Gesetzgeber die Schichten formaler Diskriminierung abträgt, legt er die Notwendigkeit einer faktischen Gleichstellung offen und begibt sich damit selbst in einen verfassungsräglich vorprogrammierten Handlungszwang. Vorschriften wie § 1356 BGB, legen, anders ausgedrückt, die über ein Vierteljahrhundert verschüttete zweite Komponente des Art. 3 GG frei und erinnern so den Gesetzgeber an seine Verpflichtung, den Gleichberechtigungsgrundsatz nicht nur als Diskriminierungsverbot, sondern auch und gerade als Gleichstellungsgebot zu verstehen. Eine Bestimmung wie § 1356 BGB enthält infolgedessen den Gesetzgeber keineswegs aus seiner in Art. 3 Abs. 2 GG begründeten Handlungspflicht. Sie ermahnt ihn, im Gegenteil, nun endlich für eine faktische Gleichstellung zu sorgen, die allein den vom Gesetz verlangten Konsens aus der Ebene folgenloser Appelle in den Bereich erlebbarer familiärer Realität überführen kann. Präziser formuliert: Das in § 1356 Abs. 1 BGB angesprochene „gegenseitige Einvernehmen“ bekommt erst einen Sinn vor dem Hintergrund einer Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik im Rahmen derer der Gesetzgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, um Frauen genau die beruflichen Chancen sicherzustellen, die nach wie vor, wenngleich immer versteckter, als männliches Privileg gelten und so der Erwerbstätigkeit der Frau den heute der beruflichen Aktivität von Männern vorbehaltenen Grad an Normalität zu verleihen. Das in § 1356 Abs. 2 BGB ausdrücklich anerkannte Recht beider Ehegatten, berufstätig zu sein, signalisiert daneben die Verpflichtung des Gesetzgebers, die normativen Voraussetzungen für Arbeitsbedingungen zu schaffen, die es beiden Ehegatten ermöglichen, sowohl ihrer jeweiligen beruflichen Aktivität nachzugehen als auch ihren gemeinsamen Aufgaben in der Familie nachzukommen.

Wohlgemerkt, Art. 3 Abs. 2 GG legt zwar in erster Linie eine Handlungspflicht des Gesetzgebers fest,

spricht aber genauso jeden an, der mit seinen Entscheidungen auf die Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit sowie der konkreten Arbeitsbedingungen Einfluß nimmt. Wenn deshalb das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 24. April 1985 lapidar bemerkt, zum „Kernbereich“ der vom Grundgesetz gewährleisteten Koalitionsfreiheit gehöre es, „in freier Selbstbestimmung fest(zu)legen, ob und für welche Berufsgruppen und Tätigkeiten“ die Tarifvertragsparteien „überhaupt tarifliche Regelungen treffen oder nicht treffen wollen“, dann zerlegt es die Verfassung in voneinander nicht trennbare Teile. Arbeitgeber und Gewerkschaften sind genauso wenig dazu berechtigt, außerhalb des Grundgesetzes zu operieren, wie der Gesetzgeber selbst. Art. 9 Abs. 3 GG definiert mithin zwar die Regelungskompetenz der Tarifvertragsparteien, ohne sie jedoch von der Verpflichtung zu befreien, bei ihrer Entscheidung just die Vorgaben zu beachten, die auch den Gesetzgeber binden. Daher kann weder von einem Wettstreit der Grundrechte die Rede sein, noch geht es an, sich auf Diskussionen über Mittel und Wege einzulassen, eine praktische Konkordanz herzustellen. Die Tarifpolitik ist eben kein gleichberechtigter freier Raum. Ihre Legalität bemißt sich vielmehr auch und gerade an der Art und Weise, in der sie die in Art. 3 Abs. 2 GG formulierte Verpflichtung erfüllt, die Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien zu nutzen, um eine faktische Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Die Tarifvertragsparteien sind also keineswegs dazu legitimiert, überlebensfähige Tarifreserven zu bestimlen oder eine ganz bestimmte Arbeitszeitregelung einfach fortzuschreiben, vielmehr gehalten, die herkömmlichen Arbeitsbedingungen von Grund auf in Frage zu stellen, um neue, dem Gleichstellungsgebot entsprechende Arbeitsformen zu entwickeln. Wenn daher der Hinweis auf Art. 9 Abs. 3 GG überhaupt einen Sinn hat, dann nur den, daran zu erinnern, daß eine auf die Gleichstellung bedachte und von ihr her immer wieder überprüfte Tarifpolitik nicht als die Folge einer entsprechenden staatlichen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik verstanden werden darf, sondern als originäre, den Tarifvertragsparteien unmittelbar obliegende Aufgabe.

Das Interventionsziel wirkt sich auf das Instrumentarium aus. Eine faktische Gleichstellung setzt, so breit gestreut die Regelungssätze im übrigen sein mögen, in jedem Fall Instrumentelle voraus, die einerseits dazu verhelfen, das Gleichstellungsdelfizit offenzulegen sowie kontinuierlich zu verfolgen und es andererseits zu ermöglichen, die jeweils notwen-



MMZ 10 / 2780

4

monstriert, wie selbst die in der Verfassung unmissverständlich formulierten Erwartungen an festgelegten sozialen Vorurteilen und festgeführten gesellschaftlichen Strukturen scheitern können. Die lange Verzögerung der durch Art. 3 Abs. 2 GG geforderten Reform ist ebenso bezeichnend dafür wie die nachträglichen Korrekturen einer angeblich gleichberechtigten Konformität der Regelung durch das Bundesverfassungsgericht. So gesehen, ist es nur konsequent, wenn manche Förderpläne zumindest die Ungewissheit über den wirklichen Verlauf der weiteren Entwicklung zu verringern suchen, indem sie insbesondere den Druck auf den Arbeitgeber erhöhen, doch möglichst bald Veränderungen vorzunehmen. Es genügt, an die, etwa in den Grundsätzen für den hessischen Landesdienst enthaltene Aufforderungen zu erinnern, Zielvorgaben zu setzen und einen Zeitplan aufzustellen.

Jede dieser Klauseln ist allerdings auch ein Eingeständnis dafür, daß eine dem Art. 3 Abs. 2 GG allein entsprechende faktische Gleichstellung mehr verlangt, als nur bloße Förderpläne. Weil die Verfassung es nicht bei einem Diskriminierungsverbot beläßt, sondern sich für ein Gleichstellungsgebot entscheidet, darf es nicht bei unverbindlichen Absichtserklärungen bleiben. So nützlich, ja notwendig Förderpläne deshalb sind, um vor allem den konkreten Ausgangspunkt sowie den jeweiligen Interventionsrahmen zu umschreiben, so sehr kommt es darauf an, ihre Realisierung gerade mit Hilfe einer Quotierung sicherzustellen. Beides, Förderpläne und Quotierung, sind als Reaktion auf eine weitgehend zur rhetorischen Floskel degradierten Gleichberechtigungsforderung entstanden. In beiden Fällen geht es daher um Instrumente, die vor dem Hintergrund der von der Verfassung selbst formulierten Verpflichtung dazu verhelfen sollen, den Zustand einer immer wieder in die Gleichgültigkeit mündenden Unverbindlichkeit zu beenden und den Übergang zu einer faktischen Gleichstellung einzuleiten. Auf keines der beiden Instrumente läßt sich in folgedessen verzichten, beide können vielmehr ihre Wirkung nur solange wirklich entfalten, wie sie miteinander verbunden werden, so unterschiedlich im übrigen die Gewichte in Anbetracht der konkreten Arbeitssituation ausfallen mögen.

Gewiß, bereits die bloße Erwähnung der Quotierung genügt, um wahre Proteststürme auszulösen. Selten pilgen etwa die ansonsten eher zur Vorsicht und Zurückhaltung neigenden Juristen so emotional wie bei der Quotierung zu reagieren. Nebenbei ge-

digen Korrekturen direkt anzusetzen. Sanfte Regelungen, wie etwa Frauenförderpläne, und harte, wie die Quotierung, sind deshalb keine beliebig austauschbaren Alternativen, selbst wenn es auf den ersten Blick so aussieht, als ob zwei völlig verschiedene Mittel zur Verfügung gestellt würden. In Wirklichkeit hängen beide eng zusammen und lassen sich daher auch nicht voneinander trennen oder gar gegeneinander auspielen.

Frauenförderpläne sichern zunächst jenes Mindestmaß an Transparenz, ohne das die mangelnde Gleichstellung kaum als konkretes innerbetriebliches oder innerdienstliches Problem erkannt werden kann. Bezeichnenderweise steht die Verpflichtung, den Anteil der Frauen in jeder Dienststelle offenzulegen, und zwar gegliedert nach Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen, nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie der Altersstruktur, gleich am Anfang der Grundsätze zur beruflichen Förderung von Frauen im hessischen Landesdienst. Auch der Tarifvertrag zwischen der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten und der co op-Industrie AG sieht als allererstes eine „Ist-Analyse“ vor. Die Förderpläne geben sich allerdings nicht damit zufrieden. Die Bestandsaufnahme wird vielmehr als Ausgangspunkt für eine Reihe näher umschriebener, sich in aller Regel auf die Stellenausschreibungen, die berufliche Weiterbildung sowie die Wiedereingliederung nach dem Erziehungsurlaub beziehender Erwartungen angesehen. Schaut man freilich genauer hin, dann zeigt sich sehr bald, daß die Förderpläne dabei zumeist auf der schon durch die „Situationsanalyse“ umrissenen Reflexions- und Diskussionsanalyse verharren. Vor dem Hintergrund der jeweils angestrebten Bestandsaufnahme wird überwiegend wertvolle Reaktionen nachgedacht, ohne jedoch verbindliche, die Beschäftigtenstruktur direkt ändernde Maßnahmen festzulegen. Kaum verwunderlich, wenn deshalb der Schwerpunkt bei der Anforderung, auf eine bestimmte Entwicklung „hinzuwirken“, ebenso liegt wie bei einer fortlaufenden Konsultation zwischen den Arbeitgebern und den einzelnen Arbeitnehmervertretungen. Die Folge: Förderpläne bringen zwar alle Voraussetzungen mit, um das Bewußtsein für das Gleichstellungsdefizit sowie die Notwendigkeit gezielter Korrekturen zu wecken, bieten jedoch wenig Gewähr für einen wirklich wirksamen Eingriff in die herkömmliche Zusammensetzung der Beschäftigten.

Genau dies darf freilich im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG nicht vernachlässigt werden. Niemand Geringeres als der Gesetzgeber hat überdeutlich de-

„Ein Mensch, noch jung an Lebensjahren,
der kam zu uns, um zu erfahren,
ob seine Zukunft – auch für später –
sich sichern läßt. Zufrieden geht er:
Das Start-Programm ihm jederzeit
jetzt Schutz gewährt und Sicherheit.“

Ob Lebens-, Sach-, Rechtsschutzversicherungen
oder Reise-Krankenversicherung,
sprechen Sie mit einem der 35.000 Volksfürsorge-Mitarbeiter.

Keine Sorge –
Volkefürsorge
Versicherungen

sagt: Es ist schon seltsam, wenn ein und dieselbe angeschene Zeitung, sich von Mal zu Mal in ihren ohnehin kaum zu übertreffenden Sarkasmus über die „Quotenfrauen“ und den Verlust aller Qualifikationsmaßstäbe steigert, zugleich aber voll des Lobes über eine bestimmte politische Partei ist, weil sie über einen bestimmten politischen Proporz so konstant und sorgsam gepflegt hat. Die überaus heftige Kritik überrassend doch nicht. Das Gleichstellungsgebot hat eben sehr viel weiterreichende Folgen als das Beschäftigungsverbot. Entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Reaktionen. Das Verbot, etwa einen bestimmten Beruf Männern vorzubehalten, verändert zwar die Zugangsbedingungen, die Konsequenzen werden aber allein schon in Anbetracht der realen Beschäftigungsstrukturen erst zu einem beträchtlich späteren Zeitpunkt sichtbar und selbst dann nur sehr langsam. Kaum verwunderlich, wenn sich die bislang Privilegierten unter diesen Umständen, zunächst jedenfalls, nicht so sehr als Betroffene, sondern weit mehr als relativ unbeteiligte Zuschauer betrachten. Das Gleichstellungsgebot stellt dagegen die bestehenden Strukturen direkt in Frage und konfrontiert damit jeden der bisher Bevorzugten genauso unmittelbar mit einer aus seiner Perspektive unangenehm erscheinenden, ja extrem unangenehmen Situation.

Die Bereitwilligkeit, erst recht jedoch die, gemessen an den Erfahrungen in anderen Bereichen, beispielsweise bei der Haftung für fehlerhafte Produkte, geradezu abenteuerliche Geschwindigkeit, mit der die Überlegungen der Rechtsprechung in den verschiedenen Staaten zur „umgekehrten Diskriminierung“ nahezu blind rezipiert wurden, sind, so gesehen, durchaus verständlich. Wer sich auf die „umgekehrte Diskriminierung“ beruft, formuliert, genau genommen, nichts anderes als ein Verbot, eingeführten Privilegien anzuzweifeln. Der Verlauf der gesamten Diskriminierungsdiskussion wird gleichsam auf den Kopf gestellt und just diejenigen, von denen bis jetzt angenommen wurde, sie seien die Benachteiligten, sehen sich bei jedem Versuch, ihre Lage zu verbessern, einem Diskriminierungsvorwurf ausgesetzt. Kurzum, der status quo wird festgeschrieben, Änderungen wünschenswert erscheinen lediglich so lange akzeptabel, wie sie sich in einem unverbundlich-grammatischen Bereich bewegen. Wo freilich derart ungenügend mit der „umgekehrten Diskriminierung“ operiert wird, gerät allzu schnell aus dem Blick, daß Diskriminierungen stets die Kehrwerte von Privilegierungen sind und sich daher immer nur in dem Maße verringern lassen, in dem Privilegien entzogen

werden. Ebenso wie deshalb die „umgekehrte Diskriminierung“ männliche Vorrechte konkret und für eine unabsehbare Zeitspanne, ist die Quotierung einer der wichtigsten rechtlichen Ansatzpunkte, um diese Vorrechte real und innerhalb einer durchaus absehbaren Zeit in Frage zu stellen.

Die harsche Bemerkung eines der Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, „Quoten erfüllen nicht die Forderung nach Gleichbehandlung. Es sind dies nur Statistiken, die sich beliebig mißbrauchen lassen“, ist dennoch nicht ganz deplaciert. Noch einmal: Eine faktische Gleichstellung läßt sich nur über eine Vielzahl sehr unterschiedlicher, aber sorgfältig aufeinander abgestimmter Maßnahmen erreichen. Die Entabuisierung der Teilzeitarbeit, verbunden mit einem konsequenten Abbau der vielen, oft überaus subtilen, die Betroffenen im Vergleich zur Vollzeitarbeit diskreditierenden Regelungen, angefangen bei der schlechteren Bezahlung über die geringeren Aufstiegsmöglichkeiten bis hin zu einer lückenhaften sozialen Sicherung, die intensive Auseinandersetzung mit den bislang weitgehend vernachlässigten Fällen einer mit langweiliger Diskriminierung sowie der gezielte Ausbau von Kindererziehenden, gehören ebenso dazu wie speziell im Hinblick auf die Korrektur der Benachteiligung entwickelte Ausbildungs- und Berufszugangsbedingungen.

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Der Akzent liegt eindeutig auf der strikten Independenz aller dieser Maßnahmen. Insofern spricht in der Tat viel dafür, sich über ein gerade die Notwendigkeit einer Verknüpfung hervorkretendes „Gleichstellungsgesetz“ Gedanken zu machen. Noch wichtiger ist es freilich, sich den immer wiederkehrenden Bestrebungen einer isolierten Reaktion zu widersetzen. Solange die jeweiligen Maßnahmen getrennt konzipiert und realisiert werden, können sie sich leicht als kontraproduktiv erweisen, mithin nicht die Gleichstellung verstärken, sondern mal allerdings hinter einer scheinbar gleichstellungsfreundlichen Fassade. Die Forderung nach mehr Teilzeitarbeit etwa erscheint lediglich dann akzeptabel, wenn auch dafür gesorgt ist, daß nicht auf die sem – zunächst so nahegelegenen Weg – eine neue Form spezifischer Frauenarbeit entsteht. Wo, mit anderen Worten, nicht mehr geschieht als ein Tausch der Lohnleich- gegen die Teilzeitarbeitstgruppen, ändert sich nur das Diskriminierungsmerkmal. Die Teilzeitarbeit muß mithin von ihrer tendenziellen Verknüpfung mit weiblicher Arbeit ge-

lost, von ihrer noch gleichsam immanenten Diskriminierungskomponente also befreit und als eine für Männer und Frauen gleichermaßen selbstverständliche Arbeitsform angestrebt und praktiziert werden.

Nicht viel anders ist es um die Quotierung bestellt. Sie kann beispielsweise im Rahmen der Hochschulen oder der Behörden überhaupt dazu führen, den Anteil der Frauen an den höheren Positionen auszuweiten. Sie hilft jedoch nicht darüber hinweg, daß sich die Erwerbstätigkeit von Frauen nach wie vor auf etwa zehn Berufe konzentriert, die konsequenterweise nahezu ausschließlich weiblich besetzt sind. So verführerisch es daher ist, den Blick auf die bislang versperrten oder nur schwer zugänglichen beruflichen Aktivitäten zu richten und dort Korrekturen zu verlangen, so wenig gilt es zu überschätzen, daß eine Gleichstellung genauso, wenn nicht noch mehr von der Überwindung der eingetragenen Vorstellung abhängt, daß es eben doch eine weibliche Sekretärin geben muß, während es eine weibliche Mimistraldirigentin geben kann. Die Quotierung darf also immer nur Teil eines Instrumentariums sein, das auf eine bessere Qualifikation ebenso abzielt wie auf ein verändertes Berufsverständnis. Weil zudem ein aktueller Mangel durch eine quantitative Korrektur behoben werden soll, sind Quotierungen der Musterfall einer temporären, tendenziell stets auf ihre eigene Aufhebung angelegten und deshalb fortlaufend auf ihre Berechtigung hin zu überprüfenen Maßnahme. Mit der Quotierung steht mithin eine Regelung zur Debatte, deren Legitimation sich ausschließlich vor dem Hintergrund aller weiteren, konkret geplanten Vorkehrungen beurteilen läßt und deren Notwendigkeit folglich in dem Maße abnimmt, in dem etwa verbindliche, klar befristete Zielvorgaben eingehalten werden. Abstrakte Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit von Quotierungen sind infolgedessen falsch und irreführend. Die Diskussion kann nur unter Berücksichtigung ihrer strikten Akzessoriential, aber auch der zeitlichen Begrenzung jeder solchen Regelung geführt werden.

Spätestens an den Überlegungen zu den verschiedenen Interventionsansätzen wird deutlich, daß ein konsequent praktiziertes Gleichstellungsgebot weit mehr in Frage stellt als die traditionellen männlichen Prärogative. Die herkömmlichen Vorstellungen über „genuin“ männliche oder weibliche Eigenschaften stellen genauso auf dem Spiel. Gerade deshalb läßt sich das Gleichstellungsgebot nicht als Grundlage eines modernisierten, alle Lebensbereiche einbeziehenden „Frauenschnittrechts“ ausgeben. Eben-

so wenig läuflert es den Übergang zu einer „androgynen“ Gesellschaft ein oder führt gar dazu, „alle“ Männer mit „neuer“ Weiblichkeit auszustatten. Gefordert ist vielmehr ein Lebens- und Arbeitsmodell, das auf die Projektion oder die Transplantation bereits historisch gewachsener Eigenschaften beruht, verzieht und so mit der langen Tradition jener Regelungen bricht, die hierarchische Strukturen, mögen sie patriarchalisch oder matriarchalisch sein, genauso internalisieren wie die damit einhergehende Rollenverteilung. Just diese Erwartung deutet sich in Elisabeth Badinters Formulierung an. „I'm est fauter“ („der eine ist der andere“). Sie zeichnet sich aber auch hinter den neuesten Umfrageergebnissen ab, denen zufolge sich junge Frauen zwar dezidiert denn je für eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit aussprechen, nicht jedoch, allen regelmäßig wiederkehrenden Unkenrufen zum Trotz, auf ein Familienleben verzichten wollen, sondern eine der Interessen von Frauen und Männern gleichermaßen garantierende Restrukturierung von Arbeit und Familie verlangen.

Das Projekt mag damit umschrieben sein. Der Weg dahin ist freilich lang und kompliziert. Wie schwierig, zeigt sich wahrcheinlich am ehesten einmal mehr am Familienrecht. Einige Jahre sind es gerade her, seit die Einsicht in die entscheidende Bedeutung einer ebenso stabilen wie konstanten Beziehung für die Entwicklung des Kindes begonnen hat, sich durchzusetzen. Der Schlußlag nahe und ist auch gezogen worden, daß sich diese Bedingung nur erfüllen läßt, wenn das Kleinkind weder den Belastungen einer Trennung von der Mutter noch den Konsequenzen eines ständigen Wechsels der Bezugsperson ausgesetzt wird. Ob und in welchem Umfang es gelingen kann, ein Lebensmodell zu realisieren, in dessen Rahmen, um Elisabeth Badinters Formulierung erneut aufzugreifen, „der eine“ in der Tat, „der andere ist“, hängt deshalb in ganz besonderem Maße von einer zumindest partiellen Revidierbarkeit dieser Vorstellungen ab. Vor allem die in den New Yorker Kindertagesstätten gewonnenen Erfahrungen weisen in diese Richtung. Sie zeigen, daß, entgegen den ursprünglichen Annahmen, jene für die basale Strukturbildung des Kindes unverzichtbare Zusammenarbeit von Vater genauso wie von den Geschwistern sowie von sorgfältig dafür ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätten entgegengebracht werden kann, und daß Kinder durchaus dieses multiple Angebot für ihre Entwicklung zu nutzen vermögen. Selbst wenn man der Meinung sein sollte, daß es noch zu früh ist, diese Erfah-

zungen zu verallgemeinern, läßt sich in ihnen eines mit Sicherheit entnehmen: Nicht nur das innerfamiliäre Verhalten muß sich nachhaltig ändern. Ebenso wichtig ist es, nicht bei der Förderung sichenzubieleben, mehr Hilfsrichtungen vorzusehen, sondern auch und gerade auf den Kommunikationsprozeß mit dem Kind und seiner Familie einzugehen und nach den Voraussetzungen zu fragen, die zu erfüllen sind, um eine möglichst ungestörte Entwicklung des Kindes sicherzustellen.

Jeder Schritt auf ein anderes Lebensmodell zu muß infolgedessen von der Reflexion darüber begleitet sein, wie sich die beabsichtigte Veränderung auf die ebenso ernstzunehmenden sowie zu respektierenden Interessen der Kinder auswirkt. Wie sehr demgegenüber die Tendenz zu einer reduktionistischen, allein die Eltern zur Kenntnis nehmenden Betrachtung nach wie vor verbreitet ist, demonstrieren die Vorschläge des Bundesjustizministers zum Umgangrecht des Vaters bei nichtehelichen Kindern. Anders als der Entwurf meint, geht es eben nicht darum, einen Ausweg aus der Konfrontation der beiden Elternteile gleichermaßen zustehenden Rechte zu finden, sondern ausschließlich um die Frage, welche Folgen ein gesetzlich vorgeschriebener Umgang für die Entwicklung eines Kindes haben kann, das von einem Elternteil getrennt aufwächst und für das die Mutter die entscheidende Bezugsperson ist. Auf dem Spiel steht mithin nicht mehr und nicht weniger als das Recht des Kindes, als selbständige Person mit eigenen Interessen gesehen und behandelt zu werden und sich deshalb unter Bedingungen entwickeln zu können, die seine Situation optimal berücksichtigen. Einfacher wird die Suche nach einem neuen Lebensmodell dadurch sicherlich nicht.

Viel zu oft und viel zu schnell pflügt jeder noch so vorsichtige Hinweis auf die Kindesinteressen zum Anlaß genommen zu werden, um die Gleichberechtigung einmal mehr in Frage zu stellen, diesmal allerdings um des Kindes willen. Nur die Zeit der traditionellen Rollenverteilung war allen genteiligen Behauptungen zum Trotz nicht die der restlos glücklichen Kindheit. Ein kurzer Blick genügt, um sich zu vergewissern, daß die Konterverse um das „Kindeswohl“ vor dem Hintergrund der wachsenden Einsicht in die Konflikte und die Belastungen entstanden ist, die eine patriarchalische organisierte Familie für das Kind mit sich gebracht hat. Just darin liegt aber auch der entscheidende Unterschied: Probleme mag es unstrittig nach wie vor geben, sie sind jedoch durchweg Begleiterscheinungen eines Familienmodells, das die Gleichwertigkeit al-

ter Interessen akzeptiert, keine zum „Schicksal“ erklärten Interessenverkürzungen also hinnimmt.

Kurzum, die Schwierigkeiten sind ohne Zweifel beträchtlich. Nichts wäre gefährlicher, als sie zu verleugnen oder auch nur zu verniedlichen. Am Ziel, einem von der Gleichstellung her konzipierten und praktizierten Lebens- und Arbeitsmodell darf sich dennoch nichts ändern, zumindest solange Art. 3 Abs. 2 GG als ebenso verbindliche wie aktuelle Handlungsanweisung und nicht nur als willkommener Anknüpfungspunkt für wie eloquent auch immer formulierte Exkurse in die Verfassungsschicht verstanden wird.

Peter Lösche Sozialdemokratie zwischen Verfassungspartei und Emanzipationsbewegung

Dr. Peter Lösche, Jahrgang 1939, ist Professor für Politikwissenschaft an der Universität Göttingen; Veröffentlichungen u. a.: Wovon leben die Parteien? Über das Geld in der Politik, 1984; Parteien in der Krise (gemeinsam mit Ch. Graf von Krockow), 1986.

Die deutsche Sozialdemokratie ist aus einer sozialen Bewegung hervorgegangen, aus einer – im historischen Kontext der Mitte des vorigen Jahrhunderts, aber in der Begrifflichkeit unserer Gegenwart – „neuen“ sozialen Bewegung, nämlich der des Vier-Ständes. In der Phase des sich entfaltenden Kapitalismus und der sich immer weiter durchsetzenden Industrialisierung war dies eine soziale Massenbewegung, die von den Lohnabhängigen und ihren Familienangehörigen getragen wurde, die die gesellschaftliche und politische Emanzipation der Arbeiterschaft anstrebte und die sich in Gewerkschaften, in politischen Parteien, in Genossenschaften sowie in Bildungs- und Freizeitvereinigungen organisierte. Sie gewann ihre Dynamik und Durchschlagskraft aus einem umfassenden Emanzipationsanspruch, der die politische und soziale Befreiung der

Arbeiter und damit zugleich der ganzen Menschheit zum Ziel hatte.

So sehr das soziale und politische Profil der SPD sich immer wieder verändert haben mag, so können in ihrer Geschichte doch zwei Traditionslinien unterschieden werden, die theoretisch zwar miteinander vermittelt und in einer Einheit aufbewahrt waren, die in der Praxis aber wiederholt als unverbundene Gegensätze erschienen und die in bestimmten historischen Situationen auch die Ambivalenz der Sozialdemokratie ausmachten. Neben dem Antrieb, als Befreier von Proletariat und Menschheit die wahre menschliche Geschichte zu verwirklichen, trat in der konkreten deutschen Geschichte die Tatsache, daß die Organisationen der Arbeiterbewegung jene Aufgabe zu übernehmen hatten, die in anderen Gesellschaften (wie in Frankreich und den Vereinigten Staaten) das Bürgertum erfüllt hatte, nämlich die Menschen- und Bürgerrechte und einen liberal-demokratischen Verfassungskonsens durchzusetzen. Zugespitzt formuliert: Die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie könnte als eine geschriebene werden, die sich in der Spannung zwischen *Emanzipationsbewegung und Verfassungspartei* – noch verkürzt, um das Problem zu verdeutlichen: zwischen fundamentaler Protestpartei und Regierungspartei – bewegt.

Die deutsche Sozialdemokratie füllte jenes Vakuum aus, das dadurch entstanden war, daß spätere 1860er Jahre dem Bürgertum politisch das Rückgrat gebrochen worden war und der demokratisch-republikanische Liberalismus gegen den obrigkeitlich-staatlich-preußischen Konservatismus unterlag. Dies hatte sich schon abgezeichnet, als Teile des liberalen Bürgertums, nachdem die zarte Pflanze der Demokratie von 1848/49 zu welken begann, in wirtschaftlich-industrielle Tätigkeiten und bildungsbürgerliche Esoterik flüchteten. Trotz industrialisierender und weitgehender Durchsetzung kapitalistischer Rechtsverhältnisse war die politisch-kulturelle Hegemonie von Thron, Adel und Altar bestimmt, wurde der preußische Reserveoffizier zum Vorbild der wilhelminischen Gesellschaft. Es waren die Sozialdemokraten und die Arbeiterbewegung, die die Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte, des gleichen und geheimen Wahlrechts sowie des Volksstaates, vor dem Ersten Weltkrieg dann auch der parlamentarischen Demokratie forderten. Bekanntlich bestand eines der zentralen Probleme für die Sozialdemokratie in der Weimarer Republik darin, daß es an einem selbstbewußten, demokra-



Gesicht der Freiheitsstatue auf der Ausstellung in Paris 1878

Zum Titelbild: Der Colmarer Bildhauer Frédéric Auguste Bartholdi schuf in Paris in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts die New Yorker Freiheitsstatue als Untierpfand der ewigen Freundschaft Frankreichs zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Dieses 46 Meter hohe verkupferte Riesenstandbild einer Siegesgöttin soll die Wahlverwandtschaft zwischen dem antifeudalistischen Bürgerkrieg in Nordamerika in den Jahren 1773 bis 1787 und der Großen Französischen Revolution von 1789 verkörpern. Bartholdi gab dem Gesicht der Freiheitsstatue die Züge seiner Mutter, und für die Figur stand seine spätere Frau Jeanne Emilie Modell. Der Unterbau der Statue kostete 350 000 Dollar, die Amerika nach mühseligen jahrelangen Sammlungen aufbrachte, in Frankreich wurde die gleiche Summe gesammelt; das Baugerüst errichtete Gustave Eiffel. Nach einer langen Schiffs Passage wurde dann am 28. Oktober 1886 die Freiheitsstatue in New York eingeweiht. T.F.

MM - 10 / 2780